

BGer 9C 562/2024 vom 27. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_562_2024

FR: TF 9C 562/2024 du 27 mars 2025

IT: TF 9C 562/2024 del 27 marzo 2025

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1.1

Der kantonale Prozess betreffend Leistungen der beruflichen Vorsorge untersteht nicht den Verfahrensregeln der Art. 56 bis 62 ATSG (vgl. Art. 2 ATSG). Auch enthalten die Rechtspflegebestimmungen von Art. 73 BVG keine zu Art. 61 lit. g ATSG analoge Regelung des Parteikostenersatzes. Daher sind sowohl die Voraussetzungen als auch die Bemessung der Parteientschädigung ausschliesslich dem kantonalen Recht überlassen (BGE 126 V 143 E. 1b mit Hinweisen). Damit hat sich das Bundesgericht grundsätzlich nicht zu befassen. Es darf die zugesprochene Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren nur daraufhin überprüfen, ob die Anwendung der einschlägigen kantonalen Bestimmungen zu einer Verletzung von Bundesrecht geführt hat (Art. 95 lit. a BGG; Urteil 9C_804/2019 vom 4. Mai 2020 E. 9.1). Dabei fällt praktisch nur das Willkürverbot von Art. 9 BV in Betracht (vgl. BGE 125 V 408 E. 3a mit Hinweisen; Urteil 9C_447/2022 vom 2. Mai 2023 E. 4.2). Eine Entschädigung ist willkürlich, wenn sie eine Norm oder einen klaren und unumstrittenen Rechtsgrundsatz offensichtlich schwer verletzt, sich mit sachlichen Gründen schlechthin nicht vertreten lässt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 132 I 175 E. 1.2). Zudem muss nicht nur die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar sein (BGE 144 I 113 E. 7.1 mit Hinweis; Urteil 9C_447/2022 vom 2. Mai 2023 E. 4.3).

E. 1.2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Parteientschädigung auf Fr. 1'950.- begrenzt hat.

E. 1.3

Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich vom 7. März 1993 über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer/ZH; LS 212.81) verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten, wenn die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag stellt oder dies von anderen Gesetzen so vorgesehen ist. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (Abs. 3).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'950.- zugesprochen. Dabei hat es die Rechnungen der Anwaltskanzlei

C._____ vom 4. Februar 2022 sowie der B._____ AG vom 16. März 2022 überwiegend wahrscheinlich als im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Klage vom 14. Mai 2022 angesehen. Hinsichtlich der übrigen Rechnungen der Treuhänderin (Frau D._____) hat das Gericht erwogen, dass es sich offensichtlich um Aufwand handle, der dem Beschwerdeführer als unvertretene Person für die Wahrung üblicher Interessen (Steuererklärungen, Beitragsabrechnungen, Sozialversicherungsgeschäfte) angefallen sei, weshalb hierfür keine Entschädigung geschuldet sei (vorinstanzliche Erwägung 3. S. 2 f.).

E. 2.2

Inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht, insbesondere das Willkürverbot, verletzt haben soll, indem es in Anwendung des kantonalen Rechts einen über Fr. 1'950.- hinausgehenden Anspruch auf Parteientschädigung verneint hat, wird nicht substantiiert. Darauf hinzuweisen bleibt, dass als Parteientschädigung nur unmittelbar im Rahmen des kantonalen Rechtspflegeverfahrens entstandene Kosten auferlegt werden können. Aus dem Vorbringen, dass die Kosten "in direktem Zusammenhang mit dem Streitfall" stünden, kann der Beschwerdeführer daher nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.